VERORDNUNG (EWG) Nr. 2710/75 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 1975
zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 2036/74, 2073/74 und 2320/74 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3) und die Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/75 (5), setzen derartige Preise für Rindfleisch fest, das vor dem 31. Mai 1975 von den Interventionsstellen übernommen wurde. Bei der derzeitigen Vorratslage ist ein Hinausschieben dieses Zeitpunkts bis zum 31. Juli 1975 zweckmäßig, um den Verkauf der von den Interventionsstellen bis zu diesem Zeitpunkt angekauften Fleischmengen zu erleichtern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 300/75 (7), hat die Preise für den Verkauf zu herabgesetzten Preisen von Hintervierteln von ausgewachsenen Rindern im Besitz der Interventionsstellen an bestimmte soziale Einrichtungen festgesetzt und die Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 die Verkaufspreise für Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen, das zur Ausfuhr bestimmt ist.

In den genannten Verordnungen wurden Erzeugnisse und Preise des Vereinigten Königreichs nicht berücksichtigt, da Rindfleischankäufe dort in dem betreffenden Zeitraum nicht stattgefunden haben. Wegen des hinausgeschobenen Zeitpunkts für die Übernahme müssen nunmehr die für das Vereinigte Königreich geltenden Preise hinzugefügt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zeitangabe „31. Mai 1975" in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 wird durch „31. Juli 1975" ersetzt.

Artikel 2

Die Liste der von den Interventionsstellen zu verkaufenden Erzeugnisse mit ihren Angebotsformen und Verkaufspreisen in Rechnungseinheiten je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 wird durch die Liste im Anhang I dieser Verordnung vervollständigt.

Artikel 3

Die Liste der von den Interventionsstellen zu verkaufenden Erzeugnisse mit ihren Angebotsformen und Verkaufspreisen in Rechnungseinheiten je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 wird durch die Liste in Anhang II dieser Verordnung vervollständigt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1975

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1975, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 56.
(7) ABl. Nr. L 34 vom 7. 2. 1975, S. 16.

ANHANG I

VEREINIGTES KÖNIGREICH

	RE/100 kg
A. **Großbritannien**	
— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*	
Steers M	76,232
Steers H	75,477
Heifers M/H	74,722
B. **Nordirland**	
— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*	
Steers L/M	75,477
Steers L/H	74,105
Steers T	74,659
Heifers T	72,199

ANHANG II

VEREINIGTES KÖNIGREICH

	RE/100 kg
A. **Großbritannien**	
— *Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 10 Rippen, stammend von:*	
Steers M	90,340
Steers H	89,445
Heifers M/H	88,551
— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*	
Steers M	124,743
Steers H	123,508
Heifers M/H	122,273
B. **Nordirland**	
— *Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 10 Rippen, stammend von:*	
Steers L/M	89,445
Steers L/H	87,819
Steers T	88,476
Heifers T	85,561
— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*	
Steers L/M	123,508
Steers L/H	121,262
Steers T	122,169
Heifers T	118,145